Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Es ist für jede Beteiligung eine gesonderte Anlage BE auszufüllem!

Anlage BE

(Ergänzung zur Anlage B)

2015

☐ **zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A**

☐ **zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG**

Ermittlung der steuerfreien Bezüge lt. Zeile 6 der Anlage B unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5, 6 und 8 KStG

Aufstellung der einzelnen Beteiligungen

Zeile

Beteiligung an einer anderen Körperschaft

1 Laufende Nr. der Beteiligung

Allgemeine Angaben

Steuernummer der anderen Körperschaft

2

Bezeichnung der anderen Körperschaft

3

Anschrift der anderen Körperschaft

4

5 und 6 frei

Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres [1)]

Die Körperschaft ist **mittelbar** an der anderen Körperschaft über Mitunternehmerschaften beteiligt; ohne Beteiligungen aus einer mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft, soweit diese ihrerseits Organträger der Kapitalgesellschaft ist, die die Bezüge erzielt:

7

	Bezeichnung der Mitunternehmerschaften, über die im Kalenderjahr eine Beteiligung an der anderen Körperschaft mittelbar gehalten wird / gehalten wurde:	%
	1	2
Lfd. Nr. 1.		
2.		
3.		

7a Die Körperschaft ist **unmittelbar** an der anderen Körperschaft beteiligt i. H. von

8 Summe der Beteiligungen zu Beginn des Kalenderjahres

Veränderung der Beteiligung(en) im Laufe des Kalenderjahres

9

Beteiligung lt. Zeile 7a bzw. lfd. Nr. lt. Zeile 7	Erwerb (einzutragen pro Veräußerer) Datum	Erwerb (einzutragen pro Veräußerer) %	Veräußerung Datum	Veräußerung %
1	2	3	4	5

Bezüge i. S. der Zeile 6 der Anlage B aus der Beteiligung an der anderen Körperschaft

10

Datum der Leistung	Höhe der Bezüge Gesamt	Davon steuerfrei nach § 8b KStG
1	2	3
	EUR	EUR

11 Summe der steuerfreien Bezüge (mit zu erfassen in Zeile 6 der Anlage B)

Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen einer Verbundgruppe nach § 8b Abs. 4 Satz 8 KStG

12 ☐ Es handelt sich um eine Beteiligung der Körperschaft (Kreditinstitut), für deren Bezüge aufgrund der Zusammenrechnung von Beteiligungen an einem anderen Unternehmen oder Einrichtung dieser kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe nach § 8b Abs. 4 Satz 8 KStG die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind (lt. gesonderter Erläuterung).

Bezeichnung der Verbundgruppe

13

1) Auch bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr maßgeblich, dem die Ausschüttung zeitlich zuzuordnen ist.